

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Stadt-/Kreisverwaltung
- Jugendamt –
Im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

nachrichtlich
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Klaus-Heinrich Dreyer

Tel.: 0251 591-5926
Fax: 0251 591-6511
E-Mail: klaus-heinrich.dreyer@lwl.org

Az.: 50
26.03.2020

Rundschreiben

Corona-Virus / Finanzierung der Förderung von Kindern mit Behinderung in Angeboten der Kindertagesbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neuartige Corona - Virus hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in NRW gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen hat die Landesregierung mit Wirkung ab dem 16. März 2020 für die Kindertagesbetreuungsangebote ein grundsätzliches Betretungsverbot erlassen. Die entsprechenden Erlasse und Regelungen sind Ihnen jeweils bekannt gemacht worden.

Das Land NRW und die Kommunen haben die vollständige Finanzierung der Angebote der Kindertagesbetreuung unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme zugesichert (siehe Informationsschreiben des MKFFI vom 18.03.2020).

Auf dieser Grundlage erklärt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe seine Bereitschaft, die von ihm finanzierten Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagesbetreuung ebenfalls, wie folgt, weiterhin zu sichern.

I (Aufstockende) Finanzierung gemäß der LWL-Förderrichtlinien für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung in inklusiven Angeboten der Kindertagesbetreuung

1. Der LWL stellt die Finanzierung gemäß den LWL-Förderrichtlinien im bisherigen Umfang für die Zeit des erlassenen Betretungsverbotes, längstens zunächst bis zum Ende des aktuellen Kindergartenjahres, d.h. bis zum 31.07.2020, sicher.

Dies gilt für die Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege.

In den wenigen Einzelfällen, in denen von den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe ergänzend zu den LWL-Förderrichtlinien Leistungen für Integrationsassistenzen bewilligt worden sind, werden wir individuelle Absprachen und Vereinbarungen treffen. Die zugrundeliegenden Vereinbarungen bzw. Bescheide der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sind sehr unterschiedlich.

2. Voraussetzung für die weitere Finanzierung ist, dass das Angebot der Kindertagesbetreuung weiterhin zur Verfügung steht, die Beschäftigungsverhältnisse uneingeschränkt aufrecht erhalten bleiben und das Personal in diesem Umfang auch bereitgehalten wird.
3. Die Erlasse und die Fachempfehlungen des Landes für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege gelten selbstverständlich uneingeschränkt auch für Kinder mit Behinderung.

II Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen

Für die heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen gilt ebenfalls das von der Landesregierung erlassene Betretungsverbot.

Der LWL stellt auch hier die Finanzierung der Leistungen im bisherigen Umfang während der Zeit des Betretungsverbotes, längstens zunächst bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres, d.h. bis zum 31.07.2020, sicher.

Die Ausführungen zu Ziffer I. 2 und 3 gelten entsprechend.

Soweit Kostenerstattungen oder (Re-)Finanzierungen von anderer Stelle erfolgen (z.B. Infektionsschutzgesetz), werden diese auf die Förderung angerechnet.

Aufgrund der sich rasant ändernden Entwicklung müssen auch die vorstehenden Verabredungen eventuell angepasst werden. Wir werden Sie dann unverzüglich informieren.

Bitte geben Sie dieses Rundschreiben auch an die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen weiter.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Birgit Westers
Landesrätin